

„soweit das in zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt ist.“

§ 2

Der bisherige § 25 wird § 26.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Anordnung Nr. 4*
über die Erfüllung der Meldepflicht
vom 20. Dezember 1971

Gemäß den §§ 2 und 4 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Juni 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II S. 431) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bürger der Staaten, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart hat und die zu einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen. Die Befreiung von der Meldepflicht gilt nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch und die nach §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht.“

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Reiseteilnehmer Bürger von Staaten sind, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart hat, ist nur der Reiseleiter mit einem Meldeschein der Beherbergungsstätten zu melden. Die Reiseteilnehmer sind auf dem Meldeschein der Beherbergungsstätten des Reiseleiters zahlenmäßig anzugeben. Die gleichen Eintragungen sind im Gästeverzeichnis vorzunehmen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

* Anordnung Nr. 3 vom 22. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 72 S. 618)

Anordnung
über die Außerkraftsetzung
der Preisanordnung Nr. 3111
— Altpapier —

vom 1. Dezember 1971

Auf Grund der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisanordnung Nr. 3111 — Altpapier — vom 30. September 1964 (Sonderdruck Nr. P 3111 des Gesetzblattes) und alle dazu in Ergänzung und Änderung erteilten Preisbewilligungen und Preiskarteiblätter werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Die ab 1. Januar 1972 gültigen Preise werden durch das Staatliche Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven mit Preisbewilligung in Kraft gesetzt.

(2) Diese Preisbewilligungen liegen dem volkseigenen und privaten Altstoffgroßhandel und allen Annahmeeinrichtungen vor.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1971

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
I. V.: Dr. W a n g e
Staatssekretär

Anordnung Nr. 10*
über die Organisation der Altstoffwirtschaft
— 4. Änderungsanordnung —
vom 1. Dezember 1971

Zur Verbesserung der Rohstoffversorgung der papiererzeugenden Industrie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle gewerblichen Anfallstellen, wie Betriebe der Industrie, der Bauwirtschaft, der Landwirtschaft, des Handels, des Verkehrs, des Handwerks sowie Dienstleistungseinrichtungen, ferner Einrichtungen der staatlichen Verwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Betrieben der Altrohstoffwirtschaft und Betrieben der papiererzeugenden Industrie.

§ 2

(1) Die gewerblichen Anfallstellen und Einrichtungen — ausgenommen Betriebe der papierverarbeitenden Industrie — können vom erzielten Verkaufspreis lt. gülti-

* Anordnung Nr. 9 vom 8. Juli 1968 (GBl. II Nr. 87 S. 682)